jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/2/10 1Ob1/66, 5Ob739/80, 1Ob20/81, 5Ob535/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.1966

Norm

ABGB §841

Rechtssatz

Werden nicht so viele körperliche Teile gebildet als Miteigentümer vorhanden sind, weicht dies von den Bestimmungen des § 841 ABGB ab. In diesem Falle erkennt der Richter über ein aliud; daher Anfechtung wegen Verstoßes nach § 405 ZPO möglich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/66
  Entscheidungstext OGH 10.02.1966 1 Ob 1/66
- 5 Ob 739/80
  Entscheidungstext OGH 19.05.1981 5 Ob 739/80
  Auch; nur: Werden nicht so viele körperliche Teile gebildet als Miteigentümer vorhanden sind, weicht dies von den Bestimmungen des § 841 ABGB ab. (T1) Beisatz: Keine Aufteilung dergestalt, daß nur einzelnen Miteigentümern ein realer Teil zugewiesen wird, während die Gemeinschaft am Rest bzgl der übrigen aufrecht bleibt. (T2) Veröff: EUGRZ 1982,64
- 1 Ob 20/81
  Entscheidungstext OGH 03.06.1981 1 Ob 20/81
  Auch; nur T1; Beis wie T2; Veröff: MietSlg 33062
- 5 Ob 535/89
  Entscheidungstext OGH 12.12.1989 5 Ob 535/89
  Auch; nur T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0013832

Dokumentnummer

JJR_19660210_OGH0002_0010OB00001_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at